

**Änderungsvereinbarung zum**  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 29. April 2008 in der**  
**Fassung vom 2. März 2021**

zwischen der

W&W Asset Management GmbH, Ludwigsburg (AM)

und ihrer Alleingesellschafterin, der

Wüstenrot & Württembergische AG, Kornwestheim (W&W)

Vorbemerkung

Die Parteien haben am 29. April 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der mit Nachträgen vom 1. April 2014 und 2. März 2021 geändert wurde (der „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“). Zur Klarstellung einiger Bestimmungen schließen die Parteien hiermit die folgende Änderungsvereinbarung (die „Änderungsvereinbarung“) zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

1. § 1 „Leitung, Weisungsbefugnis (Beherrschungsvertrag)“ wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 1  
Leitung, Weisungsbefugnis (Beherrschungsvertrag)“

- (1) Die AM unterstellt ab sofort die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W.
  - (2) Die W&W ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
  - (3) Die W&W wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hat, dass die AM oder ihre Organe gegen ihnen durch das Wertpapierinstitutsgesetz einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Auflagen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verstoßen. Die W&W wird die nach § 43 Abs. 1 S. 1 Wertpapierinstitutsgesetz bestehende Gesamtverantwortung der Geschäftsführung der AM für die Risikostrategie und die internen Grundsätze des Wertpapierinstituts zum Umgang mit Risiken bei ihren Weisungen beachten.“
2. In § 2 Absatz 4 wird Satz 2 neu gefasst und ein neuer Satz 3 hinzugefügt. Die Sätze lauten wie folgt:  
  
„Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses der AM und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der AM fällig. Er ist ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen.“
  3. § 3 Absatz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses der AM und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p.a. zu verzinsen.“

4. In § 5 Absatz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird Satz 3 neu gefasst und lautet wie folgt:

„Eine Kündigung ist nur mit Wirkung ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres der AM möglich, die Verpflichtung zur Verlustübernahme bleibt im Falle einer Kündigung für das ablaufende Geschäftsjahr bestehen.“

5. § 5 Absatz 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entfällt in Gänze. Der bisherige § 5 Absatz 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird durch die Streichung zu § 5 Absatz 3.

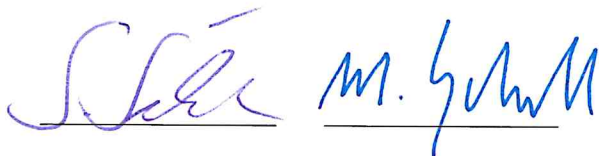
6. Im Übrigen bleibt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unberührt.

7. Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W und der Gesellschafterversammlung der AM. Die Änderungsvereinbarung wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der AM wirksam.

Die gemäß Ziffern 1, 2 und 3 dieser Änderungsvereinbarung geänderten § 1, § 2 und § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sind erstmals auf die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich für das Geschäftsjahr anzuwenden, in dem diese Änderungsvereinbarung wirksam wird.

Ludwigsburg/Kornwestheim, den 15.03.2023

W&W Asset Management GmbH

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Gohmann".

Wüstenrot & Württembergische AG

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "F. A. C. G. H.".